

1.

Alternative A (bei Einigung der Fraktionen):

Die **Fraktionen** sind sich über die Verteilung der Ausschussvorsitze und der Vertreter einig und dieser Einigung wird **nicht von einem Fünftel der Ratsmitglieder widersprochen.**

Alternative B (Zugriffsverfahren):

Der Rat der Stadt Troisdorf beschließt, dass das Höchstzahlverfahren beim Zugriff auf die stellvertretenden Ausschussvorsitzenden (Mehrheitsbeschluss ausreichend)

a.) fortlaufend weitergeht.

b.) jeweils für die 1. Und 2. Stellvertretung von vorne beginnt.

2.

Die Vorsitze und stellvertretenden Vorsitze der unter TOP 7 gebildeten Ausschüsse werden wie folgt verteilt (von der Ausschuss-Struktur der vergangenen Ratsperiode ausgehend):

	Vorsitz	1. Stellv.	2. Stellv.
Haupt- und Finanzausschuss	BM	(vom Haupt- und Finanzausschuss selbst zu wählen)	
.....			
Rechnungsprüfungsausschuss			
Schulausschuss			
Jugendhilfeausschuss		(vom Jugendhilfeausschuss selbst zu wählen)	
Wahlprüfungsausschuss		bereits gebildet am 3.11.2020	
Ausschuss für Kultur und Städtepartnerschaft			
Bau- und Vergabeausschuss			
Sozialausschuss			
Sport-, Freizeit-, und Naherholungsausschuss			
Stadtentwicklungsausschuss (mit Denkmalpflege)			
Umwelt- und Verkehrsausschuss			
Sonderausschuss Neubau Schulzentrum Sieglar			

Sachdarstellung:

Die Verteilung der Ausschussvorsitze richtet sich für die Pflichtausschüsse (mit Ausnahme des Hauptausschusses) und die freiwilligen Ausschüsse nach §58 GO NW.

Den **Vorsitz im Haupt- und Finanzausschuss** führt der Bürgermeister gemäß §57 Absatz 3 i.V.m. Absatz 2 GO NW kraft seines Amtes. Er ist kein Mitglied des Haupt- und Finanzausschusses, so dass der Vorsitz auch keiner Fraktion angerechnet wird. Die stellvertretenden Ausschussvorsitze unterliegen im Haupt- und Finanzausschuss ebenfalls nicht dem Zugreifverfahren. Der Hauptausschuss wählt gemäß §57 Absatz 3 GO NW aus seiner Mitte einen oder mehrere Vertreter des Vorsitzenden.

Auch für den **Vorsitz im Jugendhilfeausschuss** und deren Stellvertretung wird das Zugreifverfahren nicht angewandt. Nach §4 Absatz 5 AG KHJG werden diese von den stimmberechtigten Mitgliedern des Ausschusses aus den Mitgliedern des Rates gewählt.

1.

Einigen sich die Fraktionen über die Verteilung der Ausschussvorsitze und wird dieser Einigung nicht von einem Fünftel der Ratsmitglieder widersprochen, so bestimmen die Fraktionen in einem nachfolgenden TOP die Ausschussvorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörigen Ratsmitglieder.

2.

Kommt eine Einigung nicht zustande, werden den Fraktionen die Ausschussvorsitze in der Reihenfolge der Höchstzahlen zugeteilt, die sich durch Teilung der Mitgliederzahlen der Fraktionen durch 1, 2, 3 usw. ergeben; mehrere Fraktionen können sich zusammenschließen. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Bürgermeister zu ziehen hat. Die Fraktionen benennen dann in der Reihenfolge der Höchstzahlen die Ausschüsse, deren Vorsitz sie beanspruchen, und bestimmen in einem nachfolgenden TOP die Vorsitzenden.

3.

Gemäß § 58 Absatz 5 Satz 6 GO NW findet das o.a. Verfahren auch auf die Bestimmung der **stellvertretenden Vorsitzenden** entsprechende Anwendung. Ziffer 7 der Verwaltungsvorschrift empfiehlt, **der Rat solle zuvor entscheiden, ob das Höchstzahlverfahren fortgesetzt oder von vorn begonnen werden soll.**

